Wahlbekanntmachung der Gemeinde Langerwehe Kommunalwahlen am 13. September 2020

- Die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen finden am 13.09.2020 statt. Dann werden der Gemeinderat, der Kreistag, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Landrätin/der Landrat gewählt. Darüber hinaus kann es je nach Ergebnis der Wahlen zur Landrätin/zum Landrat und zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister am 13.09.2020 zu einer Stichwahl am 27.09.2020 kommen. Die Wahlen werden miteinander in denselben Wahlräumen durchgeführt und dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 2. Die Gemeinde Langerwehe ist in folgende 21 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimm-	Abgrenzung des	Lage des Wahlraums (Straße, Nr.)	
bezirk	Stimmbezirks		
01.0	Langerwehe	Töpfereimuseum, Pastoratsweg 1	
02.0	Langerwehe	Pfarrjugendheim, Auf den Kämpen 1	
03.1	Langerwehe	Europaschule R.1, Josef-Schwarz.Str. 16	
03.2	Stütgerloch	Europaschule R.2, Josef-Schwarz.Str. 16	
04.1	Langerwehe	Wehebachschule R.1, Josef-Schwarz-Str. 17	
04.2	Jüngersdorf	Wehebachschule R.4, Josef-Schwarz-Str. 17	
05.0	Stütgerloch/Jüngersdorf	Wehebachschule R.2, Josef-Schwarz-Str. 17	
06.1	Jüngersdorf	Feuerwehrgerätehaus, Laufenburgstr. 2	
06.2	Pier	Kita Pier, R.1, Profvon-Capitaine-Str. 1	
07.0	Hamich/Schönthal/Wenau	Bürgerhaus Transvaal, Heisterner Str. 15	
08.0	Heistern	Alte Schule, Waldstr. 30b	
09.1	Merode	Martinusschule R.1, Rektior-Niederau-Str. 1	
09.2	Schlich	Martinusschule R.4, Rektior-Niederau-Str. 1	
09.3	Pier	Kita Pier, R.2, Profvon-Capitaine-Str. 1	
10.0	Schlich	Martinusschule R.2, Rektior-Niederau-Str. 1	
11.0	Schlich	Martinusschule R.3, Rektior-Niederau-Str. 1	
12.1	D'horn	Pfarrheim, Paradiesstr. 14	
12.2	Geich	Feuerwehrgerätehaus R.1, Herrengarten 92	
12.3	Obergeich	Feuerwehrgerätehaus R.2, Herrengarten 92	
13.1	Luchem	Feuerwehrgerätehaus, Brückenstr. 35	
13.2	Langerwehe	Wehebachschule R 3, Josef-Schwarz-Str. 17	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke des Kreises Düren entfallen folgende Stimmbezirke der Gemeinde Langerwehe:

Kreiswahlbezirke Nr.:	Gemeindewahlbezirke Nr.	Stimmbezirke Nr.
10	01	
10	02	
10	03	03.1 und 03.2
10	04	04.1 und 04.2
10	05	
10	06	06.1 und 06.2
10	07	
10	08	
10	09	09.1, 09.2 und 09.3
02	10	
02	11	
11	12	12.1, 12.2 und 12.3
11	13	13.1 und 13.2

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden. Dies ist nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort. Der Personalausweis oder der Reisepass muss mitgebracht werden, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Die Stimmzettelkennzeichnung soll aus Hygienegründen möglichst mit wählereigenem Schreibzeug erfolgen. Alternativ wird Schreibzeug überlassen.

Der Wähler hat für die Wahl des Gemeinderates, des Kreistages, der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Landrätin / des Landrates jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Landrats
- b) für den Kreistag
- c) für das Amt des Bürgermeisters
- d) für den Gemeinderat

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Landratswahl:
b) für die Kreistagswahl:
c) für die Bürgermeisterwahl:
c) für die Gemeinderatswahl:
hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
hellgelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 4. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht ist unzulässig.
- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 7. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahl-unterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltage bis**16.00 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes bei der Deutschen Post unentgeltlich eingeliefert werden.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltage um 15:30 Uhr im Bürgerhaus Langerwehe-Pier, Grüntalstr. 17, 52379 Langerwehe zusammen. Die Briefwahlunterlagen werden durch ihn geprüft und die verschlossenen Stimmzettelumschläge nach der Trennung von den Wahlscheinen zur Feststellung des Wahlergebnisses an die jeweiligen Stimmbezirke gegeben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Durchführung der Wahl im Wahllokal erfolgt auf der Basis eines mit der Gesundheitsbehörde abgestimmten Hygieneschutzkonzeptes. Den Anweisungen des Wahlvorstandes ist unbedingt Folge zu leisten.

Langerwehe, den 27.08.2020 Der Bürgermeister I.V.

(Ralf Schröder)
Wahlleiter